

A M T S B L A T T



DER HOCHSCHUL-, FACHWERK- UND REFORMATIONSTADT
S C H M A L K A L D E N

Samstag, den 23. März 2024

3. Ausgabe 3/2024

Ostermarkt SCHMALKALDEN

**Musik, Zaubershow, Spaß, Gewinne,
kulinarische Osterspezialitäten**

Ostereiersuche
über 200 Eier,
10 Hauptgewinne,
jedes Ei enthält eine
Überraschung

Samstag

30.03.24

13:00 - 17:00 Uhr



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

1. AZ.: 11 K 22/18 – Zwangsvollstreckung
2. AZ.: 11 K 31/20 – Versteigerung
3. Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) in der jeweils geltenden Fassung
4. Billigung und Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“
5. Billigung und Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Allendestraße“
6. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Schmalkalden
7. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder
8. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
9. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Asbach
10. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Grumbach
11. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mittelschmalkalden
12. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mittelstille
13. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Möckers
14. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Springstille
15. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wernshausen

Amtliche Mitteilungen

1. Information Ihres Wahlteams – Einreichung von Wahlvorschlägen

NICHTAMTLICHER TEIL

Mitteilungen

1. Wichtige Mitteilungen der Friedhofsverwaltung
2. Grünschnittannahme 2024 in Schmalkalden – Korrektur
3. STADTRADELN – Schmalkalden fährt Fahrrad – Demmeln fetzt!
4. Souvenir des Monats

Aus der Stadt

1. Vereinsauflösung
2. Informationen Stadt- und Kreisbibliothek
3. Gedenktage und chronikalische Nachrichten
4. Gaststätte Zur Wilhelmsburg – verschiedene Veranstaltungen
5. Osterspaziergang mit der Stadtführergilde
6. Ab in den URLAUB – Reisen, Rad & Caravan
7. 1150 Jahre Schmalkalden – Programmhilights
8. Thüringer Wald Shop in der Tourist-Information
9. Schwangerschaftsberatungsstelle informiert!
10. Gartentipps
11. Gartenbörse

Aus den Ortsteilen

1. Walperloh
2. Erreichbarkeit der Ortsteilbürgermeister
3. Gemeindegremien in den Ortsteilen nehmen Arbeit auf
4. Ortsteil Asbach
 - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Asbach
5. Ortsteil Grumbach
 - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grumbach
6. Ortsteil Mittelschmalkalden
 - Modelleisenbahnausstellung
 - 30 Jahre Schützenverein Mittelschmalkalden

7. Ortsteil Mittelstille / Breitenbach
 - Einladung Jahreshauptversammlung Forstbetriebsgemeinschaft Breitenbach
 - Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Breitenbach
 - Einladung Mitgliederversammlung Waldgenossenschaft „Güterwald Breitenbach“
 - Einladung Vollversammlung der FBG Mittelstille und Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Güterwald Mittelstille“
 - Einladung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Mittelstille
8. Ortsteil Näherstille
 - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Näherstille
 - Einladung zur Jahreshauptversammlung der Waldeigentümer
9. Ortsteil Rossbach
 - Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung „Rossbach“
 - Einladung zur Vollversammlung FBG „Erbmassenwald Rossbach“
10. Ortsteil Springstille
 - Einladung zur Mitgliederversammlung der Gemeinschaftsantenne „Rötelsberg“ e.V.
 - Einladung zur Versammlung der Waldbesitzer (Bauern- und Privatwald GbR, WG Güter- und Erbmassenwald, VBG Vollversammlung)
11. Ortsteil Volkers
 - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Volkers
12. Ortsteil Wernshausen/Helmers
 - Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wernshausen/Helmers

Informationen aus der Tourist-Information

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 08.02.2024
Az.: 11 K 22/18

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 07.05.2024, 10:00 Uhr**, A 0105, Sitzungssaal, Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

Ild.Nr. 1, Gemarkung Asbach, Flur 13, Flurstück 5/3, Wirtschaftsart u. Lage: Gebäude- und Freifläche, Zum Asbacher Sportplatz 4a, 98574 Schmalkalden/OT Asbach, Größe: 496 m², Blatt 2373 BV 3

und eingetragen im Grundbuch von Asbach

1/3 Anteil Abt. I Nr. 1b) an

Ild.Nr. 2, Gemarkung Asbach, Flur 13, Flurstück 5/1, Wirtschaftsart u. Lage: Verkehrsfläche, Zum Asbacher Sportplatz, 98574 Schmalkalden/OT Asbach, Größe: 74 m², Blatt 2375 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2008, Bodenplatte, nicht unterkellert, Außenwände Porenbeton, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, vermutlich nicht ausgebauter Spitzboden (Angaben aus Bauunterlagen);

Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein;

Verkehrswert:

235.408,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Zuwegung zum Wohngrundstück Flurstück 5/3;

Verkehrswert:

592,00 €

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Gesamtverkehrswert:

236.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.08.2019.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. Gramann
Rechtspflegerin

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 24.01.2024
Az.: 11 K 31/20

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 23.04.2024, 10:00 Uhr**, A 0105, Sitzungssaal, Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asbach
Gemarkung Asbach, Flur 8, Flurstück 13, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Hüttenwiese 6, 98574 Asbach, Größe: 322 m², Blatt 379 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Wohngebäude, zwei Garagen und einem Nebengebäude; das Wohngebäude ist in Fachwerkbauweise errichtet, teilunterkellert, zweigeschossig und hat ein ausgebautes Dachgeschoss;

Verkehrswert:

40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.09.2020.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. Gramann
Rechtspflegerin

Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Aktenzeichen: 57012023

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung von örtlichen Vermessungsarbeiten

Gemeinde: Schmalkalden **Gemarkung:** Wernshausen

Flur: ohne

Flurstück(e): 21/2, 21/6, 24/31, 25/5, 28/2, 28/3, 33, 34, 35/3, 37/5, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 50/3, 51/1, 53, 55, 56, 60/3, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 635, 63/7, 66/2, 69/1, 71/1, 71/2, 73, 74, 83, 86, 89/1, 90, 92/9, 92/10, 93/5, 100/10, 100/11, 105/3, 110/2, 111/4, 111/6, 113/4, 128/2, 144/11, 144/12, 144/16, 263/14, 263/18, 263/26, 263/27, 337, 341, 342/2, 343/3, 343/5, 343/6, 351/7, 354, 356, 359/2, 360/2, 360/4, 361, 363, 377, 378/1, 378/2, 379/2, 379/3, 398, 399, 647/15, 647/24, 647/26, 842/7, 845/20, 846/16, 846/17, 846/18, 846/19, 947/2, 961/16, 987/5, 988/8, 988/10, 989/10, 989/11, 989/12, 1061/35, 1061/75, 1061/76, 1061/77, 1061/78, 1062/1, 1062/2, 1063/1, 1063/2, 1064/1, 1064/2, 1065/1, 1065/2, 1066, 1067/, 1073/3, 1076/6, 1094/15, 1144/29, 1144/31, 1594, ggf. Nachbarflurstücke

Lagebezeichnung: Ortsdurchfahrt Wernshausen

Antragsteller: TLBV – Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 02.04.2024 erfolgt auf den oben genannten Flurstücken eine Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung). Es sollen Grenzpunkte an o. g. Flurstücken und teilweise an deren Nachbarflurstücken wiederhergestellt und ggf. abgemarkt werden.

Wir bitten Sie, uns ab diesem Zeitpunkt den Zutritt zu Ihren Flurstücken zu gewähren.
Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 24 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung anwesend zu sein. Eine Teilnahme ist nicht erforderlich.
Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung eines Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Olaf Krech
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss 18.03.2024

Billigung und Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“

Der Stadtrat Schmalkalden hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ für das im Lageplan dargestellte Plangebiet gefasst.

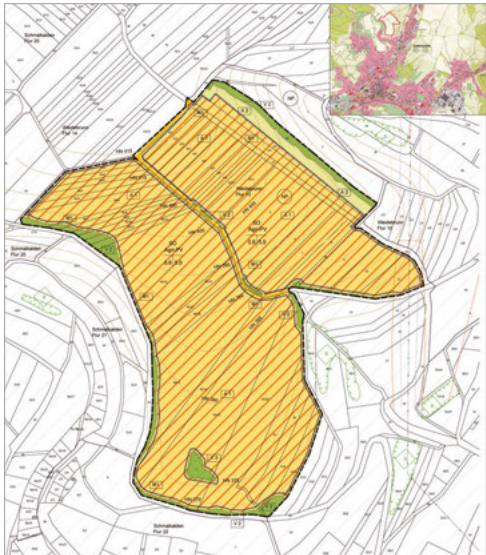
Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 01.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024

in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, Bauamt, 1.12, während folgender Zeiten

Montag – Donnerstag: 09.00 – 12:00 Uhr
Dienstag/Freitag: 09.00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:30 – 16:00 Uhr

über die Planung, die Lösungen, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.



Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Schmalkalden unter: www.schmalkalden.de innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ in der Fassung vom 26.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmalkalden vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB und nach § 4 (1) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange / Bürger	vorgebrachter (Schlagwort)	Belang	Schutzgut
Thüringer Landesverwaltungsamt ; Stellungnahme vom 09.01.2024	- Hinweis zur Betroffenheit Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ - Lage im Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“-Thüringer Wald		Boden, Mensch
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum; Stellungnahme vom 15.02.2024	- Lage im Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ - Präzisierung landwirtschaftliches Nutzungs-konzept		Boden
Landratsamt Schmalkalden – Meinungen; Stellungnahme vom 18.01.2024	- Sicherung gesetzlich geschütztes Biotop und vorhandene Gehölzbestände - Hinweise Umweltbericht - Berücksichtigung Landschaftsplan der Stadt Schmalkalden - Auseinandersetzung mit Archäologie		Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege; Stellungnahme vom 12.01.2024	- Prüfung der Auswirkungen auf die Stadtlandschaft Schmalkaldens		Kultur und Sachgüter, Landschaft
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Stellungnahme vom 22.12.2023	- Erforderlichkeit archäologische Begleitung		Kultur und Sachgüter
Thüringer Forstamt Schmalkalden; Stellungnahme vom 08.01.2024	- Mindest- und Sicherheitsabstand zu Wald - Vorkehrungen zum Brandschutz		Tiere und Pflanzen, Klima, Boden
Bürger - Mitschrift vom 08.01.2024	- Verdrängung von Tieren und Tourismus - Gefährdung Natur - Bau auf grüner Wiese		Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Erholung

gez. Kaminski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss 18.03.2024

Billigung und Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Allendestraße“

Der Stadtrat Schmalkalden hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum **Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Allendestraße“** für das im Lageplan dargestellte Plangebiet gefasst.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024

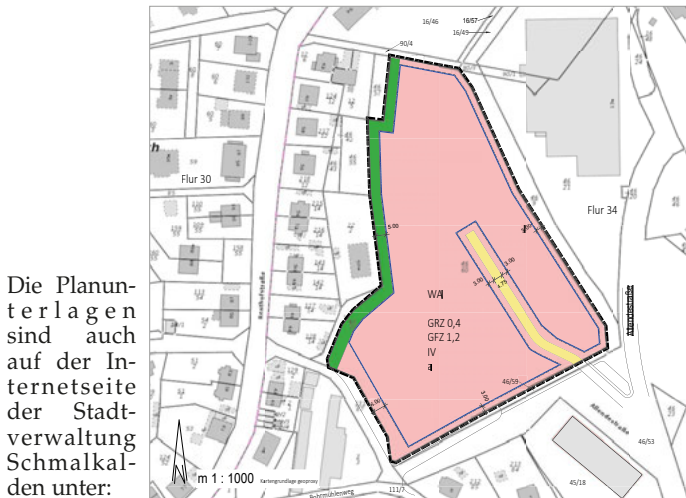
in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, Bauamt, 1.12, während folgender Zeiten

Montag – Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag/Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 – 16.00 Uhr

über die Planung, die Lösungen, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.



Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Schmalkalden unter:

www.schmalkalden.de innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des **Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Allendestraße“** in der Fassung vom 26.10.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmalkalden vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

gez. Kaminski
Bürgermeister

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Stadt Schmalkalden

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

Dienstag, den 23. April 2024 um 16:00 Uhr

im Beratungsraum 1, Altmarkt 1 in 98574 Schmalkalden statt.

Tagesordnung:

- ☒ Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Böttner
Wahlleiterin

Schmalkalden, im März 2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Schmalkalden sind am 26.05.2024 **24 Mitglieder des Stadtrates** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG). Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Schmalkalden haben; der Aufenthalt in der Stadt Schmalkalden wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Schmalkalden gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der

Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzuzeichnen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, ausgelegt:

Montag & Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

1. In der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Schmalkalden hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
 - d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer **Partei oder einer Wählergruppe** aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der

Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Stadtrats zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

- 3.1 Eine **Partei oder Wählergruppe**, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie

Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Asbach** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Asbach

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Asbach** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Asbach** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Asbach** wird vermutet,

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von

Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, ausgelegt:

Montag & Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Grumbach

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Grumbach** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Grumbach** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Grumbach** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Grumbach** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

**DAS NÄCHSTE AMTSBLATT
ERSCHEINT AM
27. APRIL 2024**

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Ein-

holung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und

ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mittelschmalkalden

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelschmalkalden** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelschmalkalden** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelschmalkalden** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Mittelschmalkalden** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber

enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt

30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die

Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mittelstille

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelstille** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelstille** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Mittelstille** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Mittelstille** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungs-

unterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,
- Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**
- einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die

Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Möckers

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Möckers** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Möckers** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Möckers** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Möckers** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamt-

licher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusam-

mengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).
1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises

Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viertel so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Springstille

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Springstille** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Springstille** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Springstille** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Springstille** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Stadtverwaltung Schmalkalden,
 Altmarkt 1, Hauptamt,
 98574 Schmalkalden,

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmalkalden

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wernshausen

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Wernshausen** der Stadt Schmalkalden wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Wernshausen** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **Wernshausen** wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung **Wernshausen** gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische

Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schmalkalden abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der

Stadt Schmalkalden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Schmalkalden oder im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Schmalkalden vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden ausgelegt:

Montag & Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schmalkalden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie

Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schmalkalden,

**Stadtverwaltung Schmalkalden,
Altmarkt 1, Hauptamt,
98574 Schmalkalden,**

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schmalkalden unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Schmalkalden zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 23.03.2024

Böttner, Wahlleiterin

Amtliche Mitteilungen

Informationen Ihres Wahlteams

Für die **Einreichung von Wahlvorschlägen**, zu der in diesem Amtsblatt in der Rubrik amtliche Bekanntmachungen aufgefordert wird, bitten wir um vorherige telefonische Ankündigung bzw. Terminabsprache unter 03683/667125 oder 03683/667151, um die Entgegennahme durch die Wahlleitung gewährleisten zu können.

Böttner
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

WICHTIGE MITTEILUNG DER FRIEDHOFSVERWALTUNG

Einebnung Grabstellen 2024

Die Stadtverwaltung Schmalkalden, Friedhofsverwaltung, teilt mit, dass die Einebnung abgelaufener Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden einschließlich aller Ortsteile bis zum **15.05.2024** erfolgt. Die Beantragung der Einebnung durch die Nutzungsberechtigten kann bis zum

30.04.2024

bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, Zimmer 2.12 oder telefonisch unter **03683/667215**, per Fax an **03683/6676215**, per Mail an **friedhofsverwaltung(at)schmalkalden.de** oder auch per Brief erfolgen.

Die Stadtverwaltung Schmalkalden weist nochmals darauf hin, dass auch Einebnungen, die durch den Nutzungsberechtigten selbst oder beauftragte Dritte durchgeführt werden, angezeigt werden müssen.

Eingeebnet werden müssen alle Reihen- und Wahlgrabstellen, deren Nutzungsrecht am **30.04.2024** endet.

Sollten Sie Fragen zu bisher erteilten Nutzungsrechten haben, informieren Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Friedhofsverwaltung unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten.

Urnen- und Erdbestattungswahlgräber können auf Antrag verlängert werden, sofern dies einer Umgestaltung bestimmter Friedhofsbereiche nicht im Wege steht. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Grabstellen, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht durch die Nutzungsberechtigten fristgerecht eingeebnet werden, auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen zu lassen. Grabnutzungsgebühren werden ggf. rückwirkend erhoben.

Gestaltung der Gräberfelder

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Wegeflächen sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers vor. **Die Errichtung einer Außeneinfassung jeglichen Materials um die eigentliche Grabstätte ist nicht zulässig. Diese stellen eine Unfallgefahr dar. Bei eventuellen Schäden, die Dritten zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte bzw. der Veranlasser der Einbauten.**

Nutzung der Abfallcontainer

Die an oder auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden aufgestellten Abfallcontainer dienen ausschließlich der Entsorgung von Abfällen, die im Zusammenhang mit der Pflege eines Grabes entstehen. Es ist zu trennen zwischen kompostierbaren Abfällen (Pflanzen, Grabgebinden) und sonstigen Abfällen wie Pflanzcontainern aus Plastik, Keramik oder Ähnlichem. **Es ist ausdrücklich untersagt, Gartenabfälle, Glasflaschen, Lebensmittelreste oder andere Gegenstände aus privaten Haushalten oder gewerblichen Einrichtungen in diesen Containern zu entsorgen.** Zuwiderhandlungen werden geahndet. Die Friedhofsverwaltung nimmt unter o. g. Telefonnummer Hinweise entgegen.

Verhalten bei Sturm und Unwetter

Auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden und den dazugehörigen Ortsteilen befinden sich zahlreiche große und teilweise sehr alte Bäume. Bei Sturm und Unwetter können von diesen Bäumen, trotz jährlicher Begutachtung und erforderlicher Baumpflege, Gefahren ausgehen. Auch gesunde Bäume können umstürzen, abbrechen oder gar entwurzeln. Daher ist das Betreten der Friedhöfe bei extremen Wetterereignissen nicht gestattet. Geplante Beisetzungen müssen ggf. verschoben werden.

Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

In den Monaten März – Juni 2024 findet die jährliche Standfestigkeits-

prüfung der stehenden Grabmale statt. Grabmale, welche diese Prüfung nicht bestehen, werden mittels Hinweis sichtbar gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, eine unverzügliche Befestigung durch einen Steinmetz zu veranlassen.

Der Nachweis über die Instandsetzung ist der Stadtverwaltung Schmalkalden, Friedhofsverwaltung schriftlich zu erbringen.

GRÜNSCHNITTANNAHME 2024 IN SCHMALKALDEN

In Schmalkalden wird in diesem Jahr Grünschnitt **vom 15. März bis 09. November** angenommen.

Die Grünschnittannahmestelle und der Wertstoffhof am Bauhof der Stadt, An der Asbacher Straße, haben wie folgt geöffnet (außer Feiertage):

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10:00 – 14:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 – 14:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 14:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

Grünschnitt aus den umliegenden Gemeinden wird nicht entgegengenommen.

Ich möchte noch einmal alle bitten, die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten.

Achtung: Am Ostersamstag, den 30.03.2024, wird kein Grünschnitt entgegengenommen.

Am Samstag nach Himmelfahrt, den 11.05.2024, hat die Annahmestelle geöffnet.

OT Wernshausen

immer Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr

Beginn: 15.03.2024

Ende: 09.11.2024

OT Niederschmalkalden

Annahmestelle neben der Kirche

jeden 2. Mittwoch von 13.00 – 14.00 Uhr

03.04.2024	17.04.2024	15.05.2024	29.05.2024	12.06.2024
26.06.2024	10.07.2024	24.07.2024	07.08.2024	21.08.2024
04.09.2024	18.09.2024	02.10.2024	16.10.2024	30.10.2024

in Kleinstmengen (Handwagen und Fahrrad; PKW-GS-Platz Wernshausen)

OT Helters

jeden 1. Dienstag im Monat

April – August 16:00 – 17:30 Uhr

02.04.2024	07.05.2024	04.06.2024	02.07.2024	06.08.2024
------------	------------	------------	------------	------------

September – November 16:00 – 17:00 Uhr

14-tägig 16:00 – 17:00 Uhr

03.09.2024	17.09.2024	01.10.2024	15.10.2024	29.10.2024
------------	------------	------------	------------	------------

OT Springstille

Öffnungszeiten (außer Feiertage)

Montag 16:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch geschlossen

Donnerstag, Freitag 12:00 – 18:00 Uhr

Samstag 10:00 – 16:00 Uhr

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass im Ortsteil Springstille kein Grünschnitt aus den umliegenden Gemeinden/Ortsteilen entgegengenommen wird. Ich möchte noch einmal alle Bürgerinnen und Bürger bitten, die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten.

Dirk Bachmann
Bauhofleiter


STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

SCHMALKALDEN FÄHRT FAHRRAD – DEMMELN FETZT!

Vom 1. Juni bis zum 22. Juni 2024 nimmt Schmalkalden zum ersten Mal an der bundesweiten Aktion STADTRADELN teil.

Als Aktion des Klima-Bündnisses sind alle Bürger und Bürgerinnen dazu aufgerufen, für drei Wochen möglichst häufig aufs Rad zu steigen.

Bei der bundesweiten Aktion geht es um bessere Luft, weniger Autos auf den Straßen, Klimaschutz, Bewegung, Gesundheit und vor allem um Spaß. Am Ende gibt es ein Ranking aller Städte und Gemeinden, die dabei waren.

Alle, die in Schmalkalden leben, arbeiten, eine Schule besuchen oder einem Verein angehören, können bei der Kampagne STADTRADELN mitmachen und für den Klimaschutz kräftig in die Pedale treten.

Regionale Partner und Unterstützer sind der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) Thüringen, die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Thüringen (AGFK-TH) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL).



Einfach mitmachen:

- auf der Website von STADTRADELN registrieren
- STADTRADELN-App runterladen (Android oder iOS)
- vom 1. bis 22. Juni möglichst viel Fahrrad fahren und alle gefahrenen Strecken tracken oder online (ins eigene Konto) eintragen

Schirmherr dieser Aktion ist unser Bürgermeister Thomas Kaminski. Er ruft alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich für das STADTRADELN anzumelden und sich fleißig auf das Fahrrad zu schwingen, um gemeinsam aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und die Förderung des Radverkehrs zu setzen.

Weitere Informationen gibt es unter <https://www.stadtradeln.de/home>

Aus der Stadt

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Weidebunner Gasse 13 – Ständerbau von 1369 e. V.“ ist aufgelöst.

Eventuell vorhandene Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Eckhard Simon, Wilhelm-Külz-Str. 67, 98574 Schmalkalden, Günter Pfaff, Hedwigsweg 67, 98574 Schmalkalden oder Petra Kolbe, Haindorfer Straße 17, 98574 Schmalkalden anzumelden.

Schmalkalden, den 4. März 2024

OSTERFERIENPROGRAMM

Mo | Di | Mi | Do 25-28.03.2024, 9-16 Uhr

Kurs: Gestaltet Papp-Möbel im Comic- und Manga-Stil!

Teilnahme & Verpflegung kostenlos, Anmeldung erforderlich!

Eine Kooperation der Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden und der Christophine Kunstschule an der vhs Meiningen im Rahmen des Programms talentCAMPus / Kultur macht stark.

Di | Mi | Do | Fr 02-05.04.2024, 9-15 Uhr

Kurs: Gestaltet ausgewählte thematische Bereiche der Bibliothek

Teilnahme & Verpflegung kostenlos, Anmeldung erforderlich!

Ein Projekt im Rahmen des Programms „Gemeinsam Digital! Kreativ mit Medien“ des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. / Kultur macht stark.

Di 26.03. + 02.04.2024, ab 15 Uhr

Vorleseaktion für Kinder ab 3 Jahren

Mi 27.03. + 03.04.2024, ab 15 Uhr

Kreativzeit mit frühlingshaften Bastelaktionen



ZUR
LEIPZIGER
BUCHMESSE

NOVITÄTENCAFE
11.04.2023
17 UHR

Teilnahme kostenlos



STADT- UND
KREISBIBLIOTHEK
SCHMALKALDEN

mehr Informationen:
www.stadtbibliothek-schmalkalden.de

Impressum: Amtsblatt der Stadt Schmalkalden

Herausgeber: Stadt Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden

Gesamtherstellung: Bauer & Malsch GmbH, Kasseler Straße 52a, 98574 Schmalkalden, Tel. 03683 4666-111, Fax 03683 4666-222

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bauer & Malsch GmbH

Ansprechpartner: Frau Cornelia Rosa, Tel. 03683 4666-190

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste für Anzeigenveröffentlichungen.

Erscheinungsweise: 4-wöchig; wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet der Stadt Schmalkalden verteilt. Einzelne Exemplare sind ggf. in der Stadtverwaltung Schmalkalden kostenlos erhältlich.

Datenschutz: Die Stadt Schmalkalden ist für den Inhalt von Zuarbeiten nicht verantwortlich. Dies ist immer der Urheber des Artikels.

SOUVENIR DES MONATS

15%

Rabatt

auf das
Frühstücksbrett
„Salzbrücke“

Tourist-Info Schmalkalden
Auer Gasse 6-8 · 98574 Schmalkalden
schmalkalden.com | 03683 667500 | info@schmalkalden.de

SCHMALKALDEN

April

DIE SALZBRÜCKE
in Schmalkalden



GEDENKTAGE UND CHRONIKALISCHE NACHRICHTEN FÜR SCHMALKALDEN UND UMGEBUNG, APRIL 2024

Anhand des „Schmalkalder Geschichtskalenders“, veröffentlicht im „Thüringer Hausfreund“ ab 2. Januar 1905, zusammengestellt von Heike Kluß, Mitglied im Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e. V. und Ute Simon, Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden

APRIL

01. April 1849 – vor 175 Jahren

Anstelle des „Schmalkalder Anzeigers“ erscheint das „Wochenblatt für den Verwaltungsbezirk Schmalkalden“.

02. April 1874 – vor 150 Jahren

Die Eisenbahn Schmalkalden-Wernshausen eröffnet; drei Züge verkehren täglich. Die Personen-Posten hören auf. Zwischen Schmalkalden verkehren Personen-Posten, zwischen Brotterode, Gotha und Steinbach, außerdem Boten-Posten zwischen Schmalkalden und Steinbach und Seligenthal.

10. April 1799 – vor 225 Jahren

Ferdinand Caldhof, Oberamtsrichter, als Sohn des Stadtschulheißes Johann Phillip Caldhof in Schmalkalden geboren, gestorben am 25. Januar 1882 in Karlshafen.

13. April 1849 – vor 175 Jahren

Erstürmung der Düppeler Schanzen, woran 15 Krieger aus dem Kreis Schmalkalden teilnahmen.

16. April 1874 – vor 150 Jahren

Tägliche Personenpost zwischen Schmalkalden und Zella St. Bl. über Wernshausen eingerichtet.

20. April 1899 – vor 125 Jahren

Mit den Arbeiten zur Pflasterung des Auer Tores bei der Totenhofkirche begonnen worden; beendet Anfang August.

27. April 1549 – vor 475 Jahren

Dr. Georg von Boyneburgk wird von den Grafen von Henneberg mit dem halben Schloss von Barchfeld belehnt.

29. April 1374 – vor 650 Jahren

Der Domherr Johann von Haselbach in Schmalkalden bekommt auf Lebenszeit vom Grafen von Henneberg 4 Acker Wiesen im Forst bei Breitingen.

1924

April – vor 100 Jahren, „Thüringer Hausfreund“

02. April

Vor 50 Jahren, 1874, wurde die Bahnstrecke „Schmalkalden-Wernshausen“ in Betrieb genommen.

04. April

Ämtertrennung in der Gemeinde Haindorf. Der Lehrer wurde vom bis dahin ausgeübten Kirchendienst entbunden. Damit ist die Ämtertrennung im gesamten Kirchenkreis ausgeführt.

08. April

In der Nacht versuchten Einbrecher über eine 8 m lange Leiter in die Wohnung des Hauptlehrers einzubrechen. Sie wollten die Speisekammer leeren, aber der Hofhund hat angeschlagen und den Diebstahl verhindert.

09. April

Für die Stadtverordnetenwahl haben sich alle Parteien und Verbände Schmalkaldens zusammengeschlossen. Diese bürgerliche Arbeitsgemeinschaft soll Anregungen, Wünsche und Vorschläge zusammenfassen und somit das öffentliche und kulturelle Leben der Stadt verbessern.

15. April

Eine Sammlung Schmalkalder Drucke ist auf dem Schloss zu bewundern. Die heimischen Erzeugnisse der Schwarzen Kunst beginnen mit dem Jahr 1564 und sind chronologisch aufgebaut. Die Ausstellung von Hans Lohse zeigt Zeitungen, Zeitschriften, Lithographien, Vordrucke und Bücher.

19. April

Das Osterwetter ist nicht günstig. Typisches Aprilwetter mit Graupel und Schnee, zwischendurch Aufklärung mit starker Sonnenstrahlung.

22. April

Ausgabe der neuen Silbermünzen noch in dieser Woche. Die Reichssilbermünzen von 1,- und 3,- Mark bestehen aus 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer.

23. April

Ackerland vom Stadtgut Röthof wird an Besitzlose als Kartoffelfeld in kleinen Parzellen aufgeteilt. Damit wird eine Selbstversorgung angestrebt.

25. April

Die Zigarrenfabrik in Kleinschmalkalden nimmt nach Schließung im Winter ihre Tätigkeit wieder auf. Es fehlen jedoch Arbeitskräfte.

26. April

Während eines Gewitters wurden einem Landwirt bei Vacha zwei wertvolle Pferde auf dem Acker getötet. Der Besitzer wurde nicht vom Blitz getroffen.

1949

April – vor 75 Jahren, „Thüringer Volk“

01. April

Eisenbetten für TBC-Krankenhaus. Die Innenbauarbeiten sind fast abgeschlossen. Ein Tischler baut die Möbel für die Innenausstattung. Leider können Holzbetten nicht genutzt werden, daher werden sie zum Tausch angeboten gegen die Eisenbetten.

05. April

Dreijährige Wiederkehr des Zusammenschlusses der Arbeiterparteien zur SED.

08. April

Neue Ladenschlusszeiten! Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr. Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr durchgehend.

11. April

Sonderzuteilung an Lebensmitteln zum Osterfest. Es gibt 250g Zucker oder Zuckerwaren und 400 g Mehl 72 %. Für Kinder bis 9 Jahren 1kg Obstkonserven oder Fruchtsirup und 1 Flasche Obstmost. Die Waren werden auf Sonderabschnitte der jeweiligen Verbraucher-Lebensmittelkarten in den Verkaufsstellen ausgegeben.

25. April

Neue Festlegungen der Handelsspannen. 15 % auf den Werkabgabepreis für den Großhandel und 20 % auf den Großhandelsabgabepreis für den Einzelhandel. Dies gilt für gewerbliche Gebrauchsgüter. Das umfasst alle Fertigerzeugnisse des Handwerks und der Industrie für die Versorgung der Bevölkerung.

1974

April – vor 50 Jahren „Freies Wort“

01. April

Frühjahrsputz in Schmalkalden zur 1100-Jahr-Feier. Straßen und Plätze werden von Unrat befreit und 110 Rosenstöcke gepflanzt. Weitere werden folgen.

02. April

100 Jahre Bahnstrecke Schmalkalden-Wernshausen. Dazu feierliche Einweihung des renovierten Bahnhofs und der Abfahrt eines Festzuges um 15.46 sowie eines Festessens um 18.00 Uhr.

03. April

Flächenbrand in Pappenheim durch unachtsame Bürger.

07. April

Jugendweihe für 80 Mädchen und Jungen in Schmalkalden. Weitere Feste folgen für alle Schulen des Kreises.

15. April

Nach gründlicher Renovierung wird das Konsum-Berggasthaus „Queste“ wieder geöffnet.

23. April

Die Kreisstadt bereitet sich an allen Ecken und Enden auf das Jubiläum vor. Die gesamte Front des Rathauses und des angrenzenden Nebengebäudes werden erneuert. Die Arbeiten an der Außenhaut der Turnhalle der POS Karl Marx sind abgeschlossen.

Interessenten können die Zeitungen gerne zu den Öffnungszeiten einsehen:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch: Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden,
Schlossküchenweg 15.
E-Mail: archiv-schmalkalden@zv-kultur-sm.de
Tel. 03683 60 40 39.

„GASTSTÄTTE ZUR WILHELMSBURG“

Wir laden ein in das wunderschöne, 1826 als Theaterhaus erbaute, Gebäude und heute das Seminar- und Veranstaltungshaus der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG:



Das BurgCafé
jeden 1. Sonntag im Monat von 12 – 17 Uhr für Sie geöffnet.

7. April

BurgCafé – Wir lassen mit Frühlingschnittchen noch einmal eine „Nach-Ostern-Stimmung“ aufkommen. Natürlich gibt es auch einen Mittagsimbiss.

In der „Gaststätte Zur Wilhelmsburg“ findet auch an vielen Sonntagen der **BURG & MITTAG** statt.
Sie genießen die Musik und schwingen das Tanzbein, wenn Sie mögen. Um Getränke und einen kleinen Imbiss kümmern wir uns.

14. APRIL, 11:30 – 14:00 Uhr

Radio Pandora – 100 % live – 100 % fun

Die 6 Musiker aus Steinbach-Hallenberg präsentieren Klassiker aus Rock, Pop und Blues mit eigenen Arrangements und machen die Veranstaltung zu einem Erlebnis

Einlass: 11:00 Uhr

Eintritt: 15,00 € (Imbiss und Getränke sind nicht enthalten.)

Bitte melden Sie sich für den BURGvorMITTAG an: Bettina Katzung,
Telefon: 03695 678-345 oder E-Mail: bettina.katzung@vrbmeinebank.de

In der Gaststätte Zur Wilhelmsburg finden auch die kleinen, aber feinen, **Freitags-Soireen** von „Lesezeichen. Die Buchhandlung“, Schmalkalden statt:

**26. April – 19:30 Uhr**

Frühlingszauber – Die Liedertourband mit „Leichte Beute“

Karten: Buchhandlung „Lesezeichen“ 18,00 € und an der Abendkasse: 20,00 € (kleiner Imbiss inklusive)

Einlass: 19:00 Uhr

OSTERSPAZIERGANG

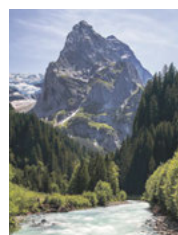
1150 JAHRE SCHMALKALDEN

Die Stadtführergilde lädt am Ostersonntag zu einem Rundgang ein.

SA.30.03.2024 UM 14:00 UHR

Zum Stadtjubiläum treffen wir auf 6 ganz unterschiedliche Schmalkalder und Schmalkaldenbesucher.
Lassen Sie sich mit Ostergedichten, Osterbräuchen, Ostereiern und Geschichten über historisch wichtige Schmalkalder auf das Fest einstimmen.

Treffpunkt: **Tourist-Information**
Kosten: **9,50 € /Person**
Anmeldung in der Tourist-Information
Rufnummer 03683 – 667500
oder per Email: **info@schmalkalden.de**



AB IN DEN
URLAUB
REISEN, RAD & CARAVAN

SCHMALKALDEN

ALTMARKT
14. APRIL 2024
AB 13 UHR



Reisetrends 2024 • Freizeitaktivitäten
Chillige Sommerhits • Surfsimulator
Hüpfburg • Cocktail-Bar
Mal- und Bastelwettbewerb

1150 Jahre Schmalkalden

16.08 bis 25.08.2024



Feiern Sie mit uns!

17.08.24	Modellballonglühn Band & DJ Höhenfeuerwerk
18.08.24	Bauernmarkt
22.08.24	Gestört aber Geil Rockpirat
23.08.24	Silly Chips
24.08.24	Spider Murphy Gang BiBa & Die Butzemänner
25.08.24	Großer Festumzug Grumis Dorfrock

DRK-Kreisverband
Schmalkalden e.V.



Schwangerschaftsberatungsstelle Schmalkalden



Wir informieren und beraten Sie gerne:

- bei allen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- zu Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit und anderen finanziellen Hilfen bei Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft
- zu Hilfen aus Stiftungsmitteln für Schwangere und Familien
- bei Problemen und Krisen während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- zu Fragen bei vorgeburtlichen Untersuchungen
- bei ungeplanter Schwangerschaft
- zu vertraulicher Geburt
- bei unerfülltem Kinderwunsch und Adoption
- bei Tot- und Fehlgeburt
- bei Beeinträchtigung des Kindes
- zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung

Unsere Beratung ist:

- kostenlos
- unabhängig von Alter, sexueller Identität, Religion, Weltanschauung, politischer Haltung, Nationalität und Einkommen

Wichtig für Sie:

- Wir unterliegen der Schweigepflicht.
- Ihre Anonymität wird auf Wunsch gewahrt.

DRK-Schwangerschaftsberatungsstelle

Westendstr. 4
98574 Schmalkalden
Tel. 03683 402892
Fax 03683 606531
Email ssb.sm@drk-schmalkalden.de

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung!

JETZT NEU
in der Tourist- Information
Auer Gasse 6 - 8, 98597 Schmalkalden



**Thüringer
Wald SHOP**

Wir holen die Vielfalt an regionalen
Produkten aus dem Thüringer Wald
nach Schmalkalden!



SCHMALKALDEN



GARTENTIPPS

FÜR MÄRZ

MIT DER WINTERRUHE IST ES NUN VORBEI. IM MÄRZ BEGINNT ENDLICH DER FRÜHLING. ÜBERALL SPIESST NEUES GRÜN UND BUNTE FRÜHJAHRBLÜHER WERFEN SICH IN SCHALE. JETZT WERDEN DIE WEICHEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES GARTENS GESTELLT.

AUF DIE ZEHEN, FERTIG, LOS: Im Herbst noch keinen Knoblauch gesteckt? Dann jetzt unbedingt nachholen. Die Knollen werden zwar nicht mehr so dick wie die vom Herbst, aber in ein paar Monaten kann man trotzdem schon ernten.

HOCHBEETE IN HÖCHST-FORM BRINGEN:

Erstaunlich, wie viel Volumen so ein Hochbeet übers Jahr verliert. Nach dem Winter ist es schnell mal um 20 cm abgesackt. Einfach

mit reifem Kompost wieder auffüllen und die Aussaat oder Pflanzung kann beginnen.

GARTENARBEIT HÄLT JUNG:

Für Senioren ist die Gartenarbeit ein wahrer Jungbrunnen. Sie hält nicht nur geistig fit, sondern stärkt auch die Muskeln und Gelenke, was sie gesund erhält bis ins hohe Alter. Beruhigende Naturgeräusche, duftende Blüten, das Grün und die vielen anderen Farben wirken entspannend, senken den Blutdruck und lindern Schmerzen. Der nette Plausch mit dem Gartennachbarn trägt zur psychischen Gesundheit bei und stärkt das Zugehörigkeitsgefühl.

GELINGT IMMER:

Jetzt Steckzwiebeln in den Boden bringen, Schalerbsen, Radieschen und Möhren aussäen, vorgekeimte Kartoffeln legen und Salat, Kohlrabi, Mangold oder Rote Beete ins Hochbeet pflanzen. Das macht auch Kindern Spaß und auf den Erfolg muss man nicht lange warten.

FRÜHJAHRSPUTZ IM GARTEN:

Aufräumen, auslichten, wegräumen sind jetzt die wichtigsten Gartenarbeiten. Von den Gehwegen entfernt man Laub, Moos und Erdreste. Der Rasen wird von Fruchtmunien, abgefallenen Zweigen und Laub befreit. Dürre Äste werden an Baum und Strauch entfernt, vertrocknete Stauden kräftig zurückgeschnitten. Winterschutz wie Deckreisig und Wintervlies an empfindlichen Pflanzen kann nun entfernt werden.

**APFEL-, BIRNEN ODER PFLAUMENBAUM?**

Egal wofür Ihr Herz schlägt, Obstgehölze pflanzt man jetzt. Die richtige Pflanzenwahl und ein gut gewählter Standort sorgen für große Früchte und lange Freude am Baum.

STARTHILFE FÜR DIE ERSTEN SAATEN:

Aussaaten von Spinat, Erbsen, Radieschen, Rettich, dicken Bohnen, Schnittsalaten oder Kresse sind nun möglich. Gießt man kochendes Wasser in die vorbereitete Saattrille, werden nicht nur eventuelle Unkrautsamen im Boden abgetötet, sondern auch die Erde erwärmt. Für die anschließend ausgebrachten Samen kann diese Maßnahme eine kleine Starthilfe sein.

SCHNECKEN RECHT-ZEITIG BEKÄMPFEN:

Wer jetzt noch Schneckeneier findet tut gut daran, sie sofort zu vernichten. Freilegen und an der Sonne vertrocknen lassen genügt bereits. Bei erwachsenen Schnecken hilft Schneckenkorn im zeitigen Frühjahr großzügig ausgebracht am besten. Gerade jetzt, da das Nahrungsangebot noch gering ist, wirkt Schneckenkorn besonders gut. Ist so die erste Schneckenpopulation vernichtet, wird man im Sommer kaum noch Probleme haben.

FRÜHJAHRSKUR FÜR DIE ERDBEEREN:

Nach dem Winter braucht das neue Grün Platz zum Wachsen. Altes und Welkes wird entfernt. Der Boden gelockert. Dabei jätet man auch gleich erstes Unkraut und trennt eventuell noch vorhandene Ausläufer ab, welche der Pflanze nur unnötig Energie rauben. Derart ausgelichtet kann sich der Boden um die Erdbeerpflanzen besser erwärmen und einer frühen Blüte steht nichts mehr im Wege.

LIEBER ERNTEN ALS JÄTEN:

Der Garten erwacht und mit ihm das Unkraut. Nicht ärgern, ernten! Sogenannte Unkräuter wie Vogelmiere, Brennnessel, Giersch oder Löwenzahn sind besser als ihr Ruf. Ihre Blätter sind gesund und eignen sich für Suppen, Salate, Smoothies. Jetzt, noch jung und klein, hat man mit den Unkräutern nicht nur leichtes Spiel, sondern auch besonders viele Vitamine.

STETS FRISCHES GEMÜSE UND GESUNDE VITAMINE – IM MÄRZ LEGEN SIE DEN GRUNDSTEIN FÜR EINE REICHE ERNTE IM EIGENEN GARTEN.

Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der Regionalverband der Gartenfreunde
bietet im Raum Schmalkalden
nachstehende Gärten zum Pächterwechsel an.

KGV Am Grasberg	2 Parzellen
KGV Am Quellenweg	1 Parzelle
KGV Am Wolfsberg	2 Parzellen
KGV An der Queste	3 Parzellen
KGV Grüner Weg	5 Parzellen
KGV Herrentälchen	3 Parzellen
KGV Märzenberg	1 Parzelle
KGV Märzenliede I	2 Parzellen
KGV Märzenliede II	1 Parzelle
KGV Wernshausen	2 Parzellen

Interessenten wenden sich bitte an den Regionalverband,
Regionalverband der Gartenfreunde, Leipziger Str. 71 • 98617 Meiningen
Tel: (03693) 820995 • Email: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de
bzw. Knut Faupel, 0152/01772523
oder direkt an die Vereine / Kleingartenanlagen.

Wir geben Ihnen gern einen Termin zur Besichtigung der Gärten.
www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de

AUS DEN ORTSTEILEN

WALPERLOH

Stadtteilbüro Walperloh

Allendestraße 30
Telefon: 03683/6467300
Mobil: 0157/30051576

Beratungen und Sprechzeiten finden nur nach telefonischer Terminabsprache statt!

Sprechzeit

Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	IFBW, Rötweg 6
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr + 13:00 Uhr – 17:00 Uhr	Bürgerbüro
Freitag	ab 12:45 Uhr	Bürgerbüro

Sprechstunde für Familien und Alleinerziehende:

Montag	13:00 Uhr – 16:00 Uhr	Bürgerbüro
--------	-----------------------	------------

Beratungen

Gesundheitsorientierte Beratung

Dienstag	13:00 – 16:00 Uhr IFBW	Rötweg 6
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr	Bürgerbüro

Beratung für Jüngere

Dienstag	08:30 Uhr – 11.30 Uhr	Bürgerbüro
----------	-----------------------	------------

Beratung für Flüchtlinge

Montag	09:00 – 12:00 Uhr	IFBW, Rötweg 6
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr + 13:00 – 15:00 Uhr	IFBW Rötweg 6 Bürgerbüro
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr + 12:00 – 15:00 Uhr	Bürgerbüro IFBW, Rötweg 6
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	IFBW, Rötweg 6
Freitag	13:00 – 16:00 Uhr	IFBW, Rötweg 6

Möbelkiste

TGF Schmalkalden, Halle 7, Allendestraße 68
Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr



Abgabe und Abholung von Möbeln erfolgt nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03683/466960!
Eine aktuelle Auswahl von Möbeln finden Sie auch auf unserer Webseite: www.bildung-sm.de

Wernshausen

Fabian Amborn

Tel.: 0172/8361526

Mail: otb.wernshausen@schmalkalden.de

Sprechstunde:

jeden Dienstag 16.00 bis 17.30 Uhr

Termine unter:

01728361526

Veranstaltungen laut Plan:

Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

April 2024

- 04.04.2024 Osterspaziergang (mit Eiersuche für Kinder)**
Treffpunkt: 9.45 Uhr, Allendestraße 30 (Stadtteilbüro)
- 08.04.2024 Webinar-Reihe: „Was ist, wenn mal was ist?“ – Thema: Rechte und Pflichten beim Jobcenter Online-Workshop**
Treffpunkt: 12.45 Uhr IFBW e. V. oder über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>
- 11.04.2024 Frühlingsbasteln**
Treffpunkt: 9.45 Uhr, Allendestraße 30 (Stadtteilbüro)
- 18.04.2024 Anti-Mobbing-Workshop**
Treffpunkt: 9.45 Uhr, Allendestraße 30 (Stadtteilbüro)
- 22.04.2024 Webinar-Reihe: „Was ist, wenn mal was ist?“ – Thema: Vorsorgevollmacht und Betreuung Online-Workshop**
Treffpunkt: 12.45 Uhr IFBW e. V. oder über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>
- 25.04.2024 Besuch Thüringer Waldquell mit Führung und Verkostung**
Treffpunkt: 9.00 Uhr IFBW e. V., Rötweg 6
- 30.04.2024 Was tut mir gut? – Gesundheitsschule Online-Workshop**
Treffpunkt: 12.45 Uhr IFBW e. V. oder über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstaltungen nur mit Anmeldung und für eine begrenzte Anzahl von Personen stattfinden können!

Anfragen richten Sie bitte an Frau Papagiannis 03683/4669618 bis mindestens 2 Tage vor dem entsprechenden Veranstaltungstermin!

Über unser Portal <https://ifbw.moodle.school> können wir auf Anfrage Online-Beratungen durchführen!

ERREICHBARKEIT DER ORTSTEILBÜRGERMEISTER

Asbach

Jens-Uwe Duft

Tel.: 0175/9149381

Mail: dufty-jens@web.de

Grumbach

Marcel Kürschner

Tel.: 0179/3204726

Mail: inkerman@gmx.de

Mittelschmalkalden

Peter Trabert

Tel.: 0152/34569902

Mail: peter.trabert@freenet.de

Mittelstille

Bernd Gellert

Tel.: 0171/2344260

Mail: Bernd.gellert@gmx.net

Möckers

Otto Klee

Tel.: 03683/605681

Mail: otto.klee@web.de

Springstille

Alexander Wagner

Tel.: 0173/9098107

Mail: wagneralexander7@t-online.de

GEMEINDEKÜMMERER IN SCHMALKALDEN

Das niederschwellige Unterstützungsangebot in Wernshausen, Niederschmalkalden, Helmers, Volkers und Näherstille nimmt die Interessen und Bedarfe aller Gemeindebewohner*innen in den Blick. Gemeindekümmerer schaffen Gelegenheiten für einen Austausch und ein soziales Miteinander.

- Benötigen Sie Hilfe bei Problemen und Fragen im Ort?
- Können wir Ihnen behilflich sein bei der Mitorganisation eines guten Lebensalltags? (Veranstaltungen, wie z. B. die Seniorenweihnachtsfeier, Kontakt zu Vereinen, Jugendtreffs etc.)
- Warten Sie nur darauf, sich auch zu beteiligen, sei es im Ort oder in einem Verein?

Das Zusammenwachsen zu einer aktiven Kleinstadtgemeinde ist erklärtes Ziel. Das Angebot orientiert sich am Bedarf vor Ort und entwickelt sich kontinuierlich weiter.

Ihre Unterstützer und Ansprechpartner vor Ort:

Wernshausen

Beate Herrmann erreichen Sie unter:

Tel. 036848/21875 oder 01623649064

E-Mail: planungsgruppe-asbach@t-online.de

Niederschmalkalden

Nico Wolfram erreichen Sie unter:

Tel. 0173/7498028

E-Mail: nico.wolfram@gmx.de

Helmers

Thomas Schmidt erreichen Sie unter:

Tel. 036848/32711

E-Mail: tschmidt@w-h-n.de

Volkers

Paul Körner

Tel. 0151 41680118

E-Mail: paul.koerner29@gmail.com

Näherstille

Patrick Heilgeist

Tel.: 03683/4661963 (Mo bis Do 17 bis 18 Uhr)

E-Mail: patrickheilgeist@web.de

ASBACH

142 / 05.03.2024

Versammlung der Jagdgenossenschaft Asbach am 11. April 2024

EINLADUNG

**zur Versammlung der Jagdgenossen
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Asbach**

Als Bürgermeister der Stadt Schmalkalden, in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Asbach, lade ich ordnungsgemäß laut nachstehend bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Asbach herzlich eingeladen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nicht öffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Versammlung findet am **Donnerstag, dem 11. April 2024, um 18:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Asbach, Obere Herrenwiese, 98574 Schmalkalden**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister (Notvorstand)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen)
4. Festlegung eines Versammlungsleiters
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstehers (für die Jagdjahre 2018/2019, 2019/2020, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
7. Bericht des Kassenwartes (für die Jagdjahre 2018/2019, 2019/2020, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
8. Bericht der Revisionskommission (für die Jagdjahre 2018/2019, 2019/2020, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
10. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes, gemäß § 9 der Satzung bestehend aus:
 - dem Jagdvorsteher,
 - dem stellvertretenden Jagdvorsteher,
 - zwei Beisitzern (Schriftführer und Kassenführer)
 - Revisionskommission
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
12. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
13. Beschlussfassung über die Verwendung und Ausschüttung des Reinertrages der Jagdpacht
14. Bericht der Jagdpächter
15. Sonstiges

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht gebenden Jagdgenossen
- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen
- die Erklärung, dass der Vollmacht gebende Jagdgenosse den die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen zur Vertretung bei der Jagdversammlung am 11.04.2024 ermächtigt
- mit welcher Fläche (Flurstücksnummer und Gemarkung) die Vollmacht verbunden ist
- den Ort und das Datum, an dem die Vollmacht erteilt worden ist.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.

Bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug als Nachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist nur einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare.

Notjagdvorstand
Thomas Kaminski, Bürgermeister

GRUMBACH

142 / 05.03.2024

Versammlung der Jagdgenossenschaft Grumbach am 12. April 2024

EINLADUNG

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grumbach

Als Bürgermeister der Stadt Schmalkalden in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grumbach lade ich ordnungsgemäß laut nachstehend bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grumbach herzlich eingeladen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nicht öffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 12. April 2024, um 18:30 Uhr im Saal des Grumbacher Wirtshauses, Die Delle 6 in 98574 Schmalkalden**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister (Notvorstand)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen)
4. Festlegung eines Versammlungsleiters
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstehers (für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024)
7. Bericht des Kassenwartes (für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024)
8. Bericht der Revisionskommission (für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024)
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
10. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes, gemäß § 9 der Satzung bestehend aus:
 - dem Jagdvorsteher,
 - dem stellvertretenden Jagdvorsteher,
 - zwei Beisitzern (Schriftführer und Kassenführer)
 - Revisionskommission
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
12. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
13. Beschlussfassung über die Verwendung und Ausschüttung des Reinertrages der Jagdpacht
14. Bericht der Jagdpächter
15. Sonstiges

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht gebenden Jagdgenossen
- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen
- die Erklärung, dass der Vollmacht gebende Jagdgenosse den die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen zur Vertretung bei der Jagdversammlung am 12.04.2024 ermächtigt

- mit welcher Fläche (Flurstücksnummer und Gemarkung) die Vollmacht verbunden ist
- den Ort und das Datum, an dem die Vollmacht erteilt worden ist.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.

Bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug als Nachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist nur einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare.

Notjagdvorstand
Thomas Kaminski, Bürgermeister

MITTELSCHMALKALDEN

Der Modelleisenbahnclub Mittelschmalkalden e.V. lädt ein zur

Modelleisenbahnausstellung

Im
Bürgerhaus
Mittelschmalkalden



Samstag 06. April 2024 10-18 Uhr
Sonntag 07. April 2024 10-17 Uhr

HERZLICH WILLKOMMEN !

30 JAHRE SCHÜTZENVEREIN MITTELSCHMALKALDEN E.V.

Samstag, den 27. April 2024

- ab 13.00 Uhr Vogelschießen, Kinder-Paintball, Hüpfburg
- ab 20.00 Uhr Band „Pegasus“

Sonntag, den 28. April 2024

- ab 10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen

MITTELSTILLE / BREITENBACH

Forstbetriebsgemeinschaft Breitenbach

EINLADUNG

Am Freitag, den **05.04.2024** findet um **19.00 Uhr** in der Gaststätte „Breitenbacher Hof“ (Schatt) unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlusskontrolle und Verlesen des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung

3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Finanzbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsänderung
10. Beschlussfassungen
11. Wirtschaftsplan 2024
12. Verschiedenes

Der Satzungsentwurf liegt bis zur Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Forstbetriebsgemeinschaft zur Einsichtnahme aus.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Breitenbach

EINLADUNG

Am Freitag, den **05.04.2024** findet um **20.00 Uhr** in der Gaststätte „Breitenbacher Hof“ (Schatt) unsere Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2023/2024 statt.

Dazu laden wir alle Eigentümer bzw. Erben von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Breitenbach recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Berichte des Vorstandes, der Finanzen und der Revision
5. Diskussion und Entlastung des Jagdvorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfung
8. Haushaltsplan 2024/2025
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Waldgenossenschaft „Güterwaldung Breitenbach“

EINLADUNG

Am Freitag, den **05.04.2024** findet um **18.30 Uhr** in der Gaststätte „Breitenbacher Hof“ (Schatt) unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Es wird um rege Teilnahme der Anteilseigner bzw. deren Erben oder Vertreter gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesen des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung
4. Allgemeine Informationen zur Güterwaldgenossenschaft
5. Beschlussfassung

Falls die lt. Satzung erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, beschließen die anwesenden Anteilseigner nach erneuter Versammlungseinberufung.

Der Güterwaldvorstand

1. Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Mittelstille

EINLADUNG

Am Samstag, den **6. April 2024**, finden ab **14.00 Uhr** in der Baude am Otterborn in Mittelstille die Vollversammlung der FBG Mittelstille und die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Güterwald Mittelstille“ statt.

Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

FBG Mittelstille**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfung
6. Diskussion und Bestätigung des Rechenschafts- u. Finanzberichtes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung
- 8.1 Satzungsänderung
- 8.2 Verrechnung bei Kauf von Güterwaldanteilen
- 8.3 Verwendung Jahresüberschuss
9. Wirtschaftsplan 2024
10. Verschiedenes

Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft

Waldgenossenschaft „Güterwald Mittelstille“**Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Allgemeine Informationen
4. Beschlussfassung: Kauf von Güterwaldanteilen

Falls die gemäß Satzung erforderliche Mehrheit nicht gegeben ist, kann der Vorsitzende des Vorstandes die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Der Vorstand der Waldgenossenschaft „Güterwald Mittelstille“

2. Jagdgenossenschaft Mittelstille

EINLADUNG

Am Samstag, den **6. April 2024**, um **16.00 Uhr** findet in der Baude am Otterborn in Mittelstille die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mittelstille statt.

Alle Eigentümer bzw. Erben von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Mittelstille laden wir dazu herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Berichte über das Jagdjahr 2023/2024
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes
7. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Traditionelles Breitenbacher Backhausfest

29. Juni 2024
ab 14.30 Uhr

40 Jahre

Es gibt frisch gebackenen
RAHM- & ZWIEBELKUCHEN,
sowie
Spezialitäten vom Grill.

Es musizieren die
Stilletaler Musikkanten und
die **Liedertafel.**

Mit
Hüpfburg der
VR-Bank

NÄHERSTILLE

142 / 05.03.2024

Versammlung der Jagdgenossenschaft Näherstille am 12. April 2024

EINLADUNG**zur Versammlung der Jagdgenossen
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Näherstille**

Als Bürgermeister der Stadt Schmalkalden in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Näherstille lade ich ordnungsgemäß laut nachstehend bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Näherstille herzlich eingeladen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nicht öffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 12. April 2024**,
um **17:30 Uhr**
im Saal des Grumbacher Wirtshauses,
Die Delle 6 in 98574 Schmalkalden

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister (Notvorstand)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
(Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen)

4. Festlegung eines Versammlungsleiters
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstehers (für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
7. Bericht des Kassenwartes (für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
8. Bericht der Revisionskommission (für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
10. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes, gemäß § 9 der Satzung bestehend aus:
 - dem Jagdvorsteher,
 - dem stellvertretenden Jagdvorsteher,
 - zwei Beisitzern (Schriftführer und Kassenführer)
 - Revisionskommission
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
12. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
13. Beschlussfassung über die Verwendung und Ausschüttung des Reinertrages der Jagdpacht
14. Bericht der Jagdpächter
15. Sonstiges

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht gebenden Jagdgenossen
- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen
- die Erklärung, dass der Vollmacht gebende Jagdgenosse den die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen zur Vertretung bei der Jagdversammlung am 12.04.2024 ermächtigt
- mit welcher Fläche (Flurstücksnummer und Gemarkung) die Vollmacht verbunden ist
- den Ort und das Datum, an dem die Vollmacht erteilt worden ist.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.

Bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug als Nachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist nur einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare.

Notjagdvorstand
Thomas Kaminski, Bürgermeister

GbR Erbmassenwald „Näherstille“

EINLADUNG

zur Jahreshauptversammlung der Waldeigentümer

Ort: Grumbach, Die Delle 6 (Grumbacher Wirtshaus)
Datum: Freitag, den 05.04.2024 um 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Geschäftsführer
2. Bericht durch Herrn Frank Möller für das Geschäftsjahr 2023
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Beschlüsse
- 6.1 Entlastung Vorstand und Kasse
- 6.2 Gewinnausschüttung
7. Sonstiges

Teilnahmeberechtigt sind nur im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder durch entsprechende Vollmacht berechtigte Personen.

Nachweise sind zur Versammlung vorzulegen.

VORSTAND

ROSSBACH

EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung „Rossbach“

Am Freitag, den 26.04.2024 findet um 19.00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Grumbacher Wirtshaus statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion
6. Beschlüsse
- 6.1. Entlastung Vorstand und Kasse
- 6.2 Verteilungsplan
7. Sonstiges

Teilnahmeberechtigt sind nur im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder durch entsprechende Vollmacht berechtigte Personen.

Nachweise sind zur Versammlung vorzulegen.

VORSTAND

Verteilung Amtsblatt

Für die Verteilung des Amtsblattes ist die Verlagsgruppe Hof/Coburg/Suhl, Wochenspiegel Thüringen GmbH & Co. KG zuständig. In der Vergangenheit gab es bei der Zustellung Probleme. Das Amtsblatt erreicht nicht alle Haushalte der Stadt. Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass all diejenigen, die kein Amtsblatt erhalten haben, in der Reklamationsstelle unter

03681/851 334

anrufen können. Das Amtsblatt wird dann nachgesendet. Das Amtsblatt findet man außerdem auf der Homepage der Stadt Schmalkalden unter www.schmalkalden.de

EINLADUNG

zur Vollversammlung FBG „Erbmassenwald Rossbach“

Am Freitag, den 26.04.2024 findet die Vollversammlung der Waldeigentümer FBG „Erbmassenwald Rossbach“ im Grumbacher Wirtshaus, Die Delle 6 statt.

Beginn: 18.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission

5. Diskussion
6. Beschlüsse
- 6.1. Entlastung Vorstand und Kasse
- 6.2. Verteilungsplan
7. Sonstiges

Wir bitten um pünktliches Erscheinen. Aktuelle Eigentumsnachweise sowie Vollmacht sind bitte mitzubringen!

VORSTAND

SPRINGSTILLE

Gemeinschaftsantenne „Rötelsberg“ e. V. Schmalkalden, 29.02.2024
 Lerchenweg 5
 98574 Schmalkalden

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Sehr geehrtes Mitglied,

am Donnerstag, dem **11.04.2024** findet um **19 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Springstille, Hergeser Weg 1, eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinschaftsantenne „Rötelsberg“ e. V. statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Vorsitzenden der Revisionskommission
6. Anfragen und Diskussionen zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
8. Erläuterung Problematik: Neuwahl des Vorstandes
9. Beschluss, dass keine Neuwahl stattfindet und der alte Vorstand bis zur geplanten Verschmelzung im Amt bleibt
10. Vorstellung der Gemeinschaftsantenne Schmalkalden e. V. durch Herrn Weisheit (Stellvertretender Vorsitzender)
11. Beschluss, dass der Vorstand beauftragt wird, eine Verschmelzung mit der Gemeinschaftsantenne Schmalkalden e. V. zu veranlassen und in diesem Zusammenhang einen Verschmelzungsvertrag erstellt

Alle Mitglieder der Gemeinschaftsantenne „Rötelsberg“ e. V. sind recht herzlich eingeladen. Bezüglich der Beschlussfähigkeit verweise ich auf den Punkt 16 Abs. 2 der Satzung, wo es heißt:

„Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vereinsmitglieder unter der Bedingung beschlussfähig, dass die im Punkt 15 festgelegten Fristen (2 Wochen) eingehalten wurden.“

Matthias Wagner
 Vorsitzender

EINLADUNG

**zur Versammlung der Waldbesitzer
 am 26.04.2024 im Bürgerhaus Springstille**

18:00 Uhr Bauern- und Privatwald GbR

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Auskehrbeschluss 2023
4. Anfragen und Mitteilungen

18:15 Uhr Mitgliederversammlung WG Güter- und Erbmassenwald

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Auskehrbeschluss 2023
5. Anfragen und Mitteilungen

18:30 Uhr FBG Vollversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des FBG-Vorsitzenden
3. Bericht Förster
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht Kassenprüfer
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Auskehrbeschluss 2023
9. Neuwahl eines Kassenprüfers
10. Anfragen und Mitteilungen

Wagner

FBG-Vorsitzender

142 / 05.03.2024

Versammlung der Jagdgenossenschaft Volkers am 12. April 2024

VOLKERS

EINLADUNG

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Volkers

Als Bürgermeister der Stadt Schmalkalden in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Volkers lade ich ordnungsgemäß laut nachstehend bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Volkers herzlich eingeladen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nicht öffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 12. April 2024, um 19:30 Uhr im Saal des Grumbacher Wirtshauses, Die Delle 6, in 98574 Schmalkalden**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister (Notvorstand)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen)
4. Festlegung eines Versammlungsleiters
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstehers (für die Jagdjahre 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
7. Bericht des Kassenwartes (für die Jagdjahre 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
8. Bericht der Revisionskommission (für die Jagdjahre 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024)
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
10. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes, gemäß § 9 der Satzung bestehend aus:
 - dem Jagdvorsteher,

- dem stellvertretenden Jagdvorsteher,
 - zwei Beisitzern (Schriftführer und Kassenführer)
 - Revisionskommission
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 12. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
 13. Beschlussfassung über die Verwendung und Ausschüttung des Reinertrages der Jagdpacht
 14. Bericht der Jagdpächter
 15. Sonstiges

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht gebenden Jagdgenossen
- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen
- die Erklärung, dass der Vollmacht gebende Jagdgenosse den die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen zur Vertretung bei der Jagdversammlung am 12.04.2024 ermächtigt
- mit welcher Fläche (Flurstücksnummer und Gemarkung) die Vollmacht verbunden ist
- den Ort und das Datum, an dem die Vollmacht erteilt worden ist.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.

Bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug als Nachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist nur einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare.

Notjagdvorstand
Thomas Kaminski, Bürgermeister

WERNSHAUSEN/HELMERS

Jagdgenossenschaft Wernshausen/ Helmers

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Wernshausen/Helmers

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wernshausen/ Helmern fand am Samstag den 13.02.2024 um 18.00 Uhr in Wernshausen, Gaststätte Feldschlösschen, statt. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Jagdliche Neuregelung Angliederungsflächen JG mit Thüringenforst, Erläuterung
6. Beschluss Neuregelung Angliederungsfläche mit Thüringenforst
7. Beschluss Änderung Jagdpachtvertrag auf Grund Neuregelung Angliederungsflächen
8. Beschluss über die Verwendung und die Ausschüttung des Reinertrages der Jagdpacht
9. Sonstiges

Zum TOP 6: Beschluss Neuregelung Angliederungsfläche mit Thüringenforst

Der Jagdvorsteher wird ermächtigt, den Vertrag mit dem Thüringer Forstamt Schmalkalden zur jagdlichen Neuregelung von An- u. Abgliederungsflächen in der Gemarkung Wernshausen/Helmers GJB 1-018 zu schließen.

Zum TOP 7: Beschluss Änderung Jagdpachtvertrag auf Grund Neuregelung Angliederungsflächen

Der Jagdvorsteher wird ermächtigt die Änderung des Jagdpachtvertrages mit dem Pächtern+ Wernshausen/Helmers GJB 1-018 im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu schließen.

Zum TOP 8: Beschluss über die Verwendung und die Ausschüttung des Reinertrages

1. Maßnahmen zur Unterstützung Wildschadensverhütung
2. Zuschüsse für gemeinnützige Zwecke bis 500,- Euro kann der Vorstand beschließen

Als Reinerlös werden 6, - Euro/ ha ab sofort für das Jagdjahr 2023 unter Angabe der Kontonummer ausgezahlt. (Keine Barauszahlung) Beträge unter 3, - Euro werden nicht ausgezahlt und werden für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für nicht eingeforderte Beträge. Stichtag ist der 31.12.2024. Abweichungen vom Jagdkataster müssen durch Grundbuchauszug nachgewiesen werden.

Bei Erbengemeinschaften erhält ein Berechtigter mit eidesstattlicher Erklärung den Betrag für die Erbengemeinschaft.

Berechtigte Mitglieder wenden sich bitte an den Kassenführer Herrn Roland Schellenberg, Wernshausen Neue Gasse 32 oder an ein anderes Vorstandsmitglied.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst:

Klaus Kleimenhagen
Jagdvorsteher

ÖFFNUNGSZEITEN UND REGELMÄSSIGE ÖFFENTLICHE FÜHRUNGEN AUF EINEN BLICK

TOURIST-INFORMATION

Auer Gasse 6–8, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/667 500, Fax 03683/667 6 500
e-mail: info@schmalkalden.de
www.schmalkalden.com

ÖFFNUNGSZEITEN

November – März
Montag – Freitag 10:00 – 17:00 Uhr
Samstag + Feiertage 10:00 – 13:00 Uhr
Sonntag geschlossen

April – Oktober
Montag – Freitag 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag, Sonntag + Feiertage 10:00 – 15:00 Uhr

ÖFFENTLICHE ALTSTADTFÜHRUNG

April – Oktober: montags, mittwochs, samstags
Uhrzeit/Treffpunkt: 11:00 Uhr ab Tourist-Information

SONDERVERANSTALTUNGEN

in eigener Sache:

Besichtigung der mittelalterlichen Mikwe
27.04.2024, 13:00 Uhr, Start an der Tourist-Information
6,00 Euro/Person

Luthers Tischreden mit herzhaftem Lutherschmaus!
27.05.2024, 19:00 Uhr im Lutherhaus Schmalkalden.

Altstadtführung mit Besichtigung Lutherhaus
29.04.2024, 11:00 Uhr Start an der Tourist-Information

IN EIGENER SACHE

Osterspaziergang – 1150 Jahre Schmalkalden
30.03.2024, 14:00 Uhr, Start an der Tourist-Information
 9,50 Euro/Person

Anmeldung in der Tourist-Information Schmalkalden, Telefon 03683/667500.

SOUVENIR DES MONATS APRIL:
15 % Rabatt auf das Frühstücksbrett „Salzbrücke“
in der Tourist-Information Schmalkalden

SEHENSWERTES

****Schloss Wilhelmsburg**

November–März: Di.–So. 10:00–16:00 Uhr
 April–Oktober: tägl. 10:00–18:00 Uhr
 Gruppen jederzeit auf Anmeldung

****Hochofenmuseum Neue Hütte**

November–März: Mi.–Fr. 10:00–16:00 Uhr,
 So. 12:00–16:00 Uhr,
 April–Oktober: Mi.–So. 10:00–17:00 Uhr,
 Gruppen jederzeit auf Anmeldung

****Stadtkirche St. Georg**

Montag–Samstag: 14:00–15:00 Uhr
 Sonntag: nach dem Gottesdienst bis 12 Uhr
 Feiertags geschlossen

****Viba Nougat-Welt**

Ausstellung: wegen Umbauarbeiten geschlossen!
 Shop, Café & Restaurant: täglich 10:00–17:00 Uhr

****Historicum Zinnfigurenmuseum und Münzpresse 1765**

Mo–Fr 10:00–13:00 Uhr, 15:00–18:00 Uhr,
 Mi. 10:00–18:00 Uhr,
 Sa. 10:00–12:00 Uhr,
 Führungen: auf Anfrage unter 0172/7810787

****Fachwerkerlehnshaus – Weidebrunner Gasse 13**

Di–Sa: 11:00–17:00 Uhr
 Führungen nach Vereinbarung
 (auch außerhalb der Öffnungszeiten)

****BBF-Galerie**

Besichtigung auf Anfrage unter prof.dr.n.krah@gmx.de oder
 03683/400120

****Barfußerlebnispark am Waldhaus**

täglich geöffnet

****Wildgehege im Ehrental**

öffentlich zugänglich

****Lichtblickkirche in Asbach**

mediale Kirche mit Touchscreen, Wandereinstieg zum
 Besinnungsweg und Kinder-Pilgerweg
 täglich geöffnet von 10:00–18:00 Uhr

****Stadt- und Kreisbibliothek „Heinrich Heine“, Kirchhof 4**

Montag geschlossen
 Di. – Do. 10.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 10.00 – 16.00 Uhr
 Samstag 10.00 – 12.00 Uhr
 Veranstaltungen: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de

Onleiheprechstunde

Bei Fragen zur Thüringer Onleihebibliothek „ThueBibNet“,
 Onleihe-App, eBook-Readern usw. vereinbaren Sie bitte einen indi-
 viduellen Termin in der Bibliothek.

Öffnungszeiten für die Zweigstelle Wernshausen

Alexander-Puschkin-Straße 1, Bürgerbüro
 Dienstag 14:00–17:00 Uhr

****Stadt- & Kreisarchiv Schmalkalden, Schlossküchenweg 15**

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
 Tel. 03683/60 40 39, Fax: 03683 60 37 13,
archiv-schmalkalden@zv-kultur-sm.de

AUSSTELLUNGEN – AKTUELL ZU BESICHTIGEN

****Schloss Wilhelmsburg**

Dauerausstellung
 „Der Schmalkaldische Bund –
 Beginn der Kirchenspaltung in Europa“
 Dauerausstellung „Urknall Luther? –
 Reformatoren und Bibelübersetzungen vor Martin Luther“

Audioguide
 deutsch und
 englisch, auch
 speziell für
 Kinder

****Hochofenmuseum „Neue Hütte“**

Dauerausstellung
 „Eisen- und Stahlwarenproduktion in der Region Schmalkalden
 vom 8. Jhd. bis zur Gegenwart“

Sonderausstellung „Schätze im Verborgenen – Kurioses & Seltenes
 aus der Museumssammlung“

****Historicum-Zinnfigurenmuseum und Münzpresse 1765**

Dauerausstellung
 „Die größte öffentlich zugängliche private Sammlung vollplasti-
 scher Zinnfiguren in Deutschland!“ – die Geschichte der
 Menschheit in Zinn gegossen

bis Ende 2024

Sonderausstellung „Phantastische Welten“ aus Star Wars, Avatar u.v.m.

****Viba Nougat-Welt**

Wegen Umbauarbeiten geschlossen!

VERANSTALTUNGEN 2024

**Alle Veranstaltungen in Schmalkalden werden momentan nur online
 veröffentlicht unter: www.schmalkalden.com/veranstaltungen**

Bitte geben Sie bei der Suchfunktion einen genauen Zeitraum ein.
 Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
 Tourist-Information 03683/667514!

Möchten Sie einen monatlichen Veranstaltungsauszug per E-Mail
 erhalten? Schreiben Sie uns gerne an info@schmalkalden.de.
 Bitte informieren Sie sich ebenfalls auf der jeweiligen Homepage
 der Kirche über die anstehenden Termine!

Evangelische Kirchengemeinde Schmalkalden

Kirchhof 3, Tel. 03683/407432
www.kirchengemeinde-schmalkalden.de/
www.kompass-schmalkalden.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schmalkalden

Kanonienweg 14, Tel. 03683/606220, <https://efg-sm.de>

JESUS-GEMEINDE Schmalkalden e.V.

Werksgebäude Hachelstein, Asbacher Str. 2a, Tel. 03683/600081
<https://www.jg-sm.de/>

Katholische Kirche St. Helena

Waldhausstr. 8, Schmalkalden, Tel.: 03683/ 402860
 St. Michael, Bahnhofsallee 5, OT Wernshausen
<http://www.katholische-kirche-schmalkalden.de/>

Ladenkirche Schmalkalden der

Evangelisch-methodistischen Kirche in der Haargasse 6
<https://emk-rennsteig.de/>

Begegnungsstätte „Teekessel“ diakoniewert e. V.

Näherstiller Straße 7, 98574 Schmalkalden
 03683/403915 oder 0151/64547935, www.diakoniewert.de

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Künkelsgrasse 30, Schmalkalden
 Norbert Gelke, Tel.: 0151/20300052





Hol' Dir Deine
Oster
über
raschung

**Große
EIEREI**

bei Bauer & Malsch

BAUER & MALSCH
Druck + Werbung GmbH

Feiere das Osterfest mit uns
und mach mit bei
unserer coolen Ostereiersuche!

Besuche unsere Website,
finde die versteckten Ostereier
und **sichere** Dir Deine
OSTERÜBERRASCHUNG.

Schau vorbei und mach mit.
Frohe Ostern !



QR-Code scannen
und los geht's!

www.druck-werbung.de



Viele Bürgerinnen und Bürger von Schmalkalden sind bemüht, die Stadt sauber zu halten und auf Missstände hinzuweisen. Mit nachfolgendem Formular soll eine Erleichterung für die aufmerksamen Schmalkalder geschaffen werden. Sie können die Meldung schriftlich, eingescannt elektronisch an die Stadtverwaltung Schmalkalden (Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, E-Mail: stadt@schmalkalden.de) senden oder einfach in den Briefkasten an der Rathaustür einwerfen.

MÄNGELMELDUNG

Ich habe am gegen Uhr folgende Mängel festgestellt:

- | | |
|---|--|
| ☐ Straßenbeleuchtung | ☐ Geh-*/Radweg*/Fahrbahn* |
| ☐ Verkehrsschild*/Straßenschild* | ☐ Regeneinlauf*/Gully* |
| ☐ Spielplatz*/Grünanlage* | ☐ Containerstandorte |
| ☐ Abfall liegt herum | |
| ☐ sonstige Mängel: | |
| ☐ ausgefallen*/flackert* | |
| ☐ Mast beschädigt | |
| ☐ schadhaft | ☐ verschmutzt |
| ☐ verdeckt | ☐ verbrannt |
| ☐ überfüllt | ☐ verstopft |
| ☐ wackelt | |

Kurze, genaue Ortsangabe:

- ☐ = Zutreffendes ankreuzen
 * = Zutreffendes unterstreichen

Anregung:

Ich möchte folgende Anregung geben, die die Stadt Schmalkalden verwirklichen könnte:

.....

Freiwillige Angaben für Rückfragen/Rückmeldungen:

Name, Vorname: E-Mail:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Telefonnummer:

Der/Die Melder/in wird hiermit nochmals über die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Mängel aus der Mängelmeldung verarbeitet (eventl. Rückfragen und Rückmeldungen). Eine darüberhinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der Stadtverwaltung Schmalkalden, erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Informationen nach Artikel 13 DS-GVO) sowie die allgemeinen Datenschutzinformationen der Stadtverwaltung Schmalkalden auf der Internetseite www.schmalkalden.de/datenschutz verwiesen.

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkläre mich durch meine Unterschrift mit diesen einverstanden. Über die Folgen der Nichtbereitstellung meiner personenbezogenen Daten wurde ich informiert.

Schmalkalden, den Unterschrift:




HAUSMEISTERSERVICE JUNG
Mühlgasse 2 · 98574 Schmalkalden · jung.schmalkalden@gmx.de
www.hms-jung.com

Unsere Leistungen für Sie
Entrümpelungen & Haushaltsauflösungen
Anstriche & Tapetenentfernung
professionelle Haus- & Objektbetreuung
Entsorgung von Metallschrott
kleine Abrissarbeiten

KONTAKT: 0152 / 33548953



DER EINFACHSTE WEG ZUM NEUEN BAD

DIE BADAUSSTELLUNG IN IHRER NÄHE.

ELEMENTS **SCHMALKALDEN**
NÄHERSTILLER STR. 49
98574 **SCHMALKALDEN**
T +49 3683 466468-51

MONTAG – FREITAG 9.00 – 18.00 UHR
SAMSTAG 9.00 – 13.00 UHR

✿ **ELEMENTS-SHOW.DE**

HIER BERÄT
DAS FACH-
HANDWERK



DIE WELT
Service-Champions
im erlebten Kundenservice
ELEMENTS
Nr. 1 der Badausstatter

Im Ranking:
14 Badausstatter
www.service-champions.de
ServiceValue GmbH 10|2020

FERNSEH MEISTERBETRIEB
MARR

**KEIN BILD,
KEIN TON
wir kommen
schon!**

**Reparaturen und Neugeräte
aller Fabrikate –
Installation von SAT-Anlagen**

**UNSER SERVICE GEHT WEITER
neue Öffnungszeiten**

Montag, Mittwoch, Freitag
9.00 – 12.00 Uhr

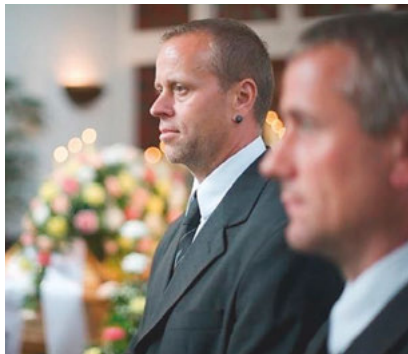
Montag und Freitag
16.00 – 18.00 Uhr
mit Terminvereinbarung

Tel. (0 36 83) 40 33 24 • Mobil 0171 4144758
Mühlweg 1 • 98574 Schmalkalden | OT Mittelschmalkalden



Wir sind für Sie da.

*Wenn der Mensch
den Menschen
braucht
–
bei uns sind
Ihre Liebst
in guten Händen.*



Tag und Nacht: 03683 69 85 10

www.bestattungen-schmalkalden.de



BESTATTUNGEN SCHMALKALDEN GMBH
Famberg 18 | 98574 Schmalkalden



*Verstärkung
für unser Team*



Nancy Eger

- Ihre Trauerbegleiterin im Raum Schmalkalden und Breitungen -

kompetent und erfahren in allen Bestattungsfragen
Schmalkalden | T 036848 252752

ILGEN & KRECH GmbH

Fenster- und Türenbau
 Unterm Bahnhof 15 • 98574 Schmalkalden OT Wernshausen
 Tel. 036848 21731 oder 21732 • ilgen-krech@t-online.de • www.ilgen-krech.de

Tag der offenen Tür

SAMSTAG, 13. APRIL 2024

ab 9.00 Uhr

- Beratung und Präsentation aktueller Neuheiten in unserer neu gestalteten Ausstellung, sowie diverser Aussteller von Türen und Toren bis hin zu Sonnenschutz
- Besichtigung und Vorführung der Fenster- und Türenproduktion in Holz und Kunststoff
- Abverkauf von Einzel- und Sonderposten

6 % Rabatt + Werbegeschenk

ab 14.30 Uhr

Musikalische Unterhaltung mit der Chorgemeinschaft Sängerkranz Werratal und der Jagdhornbläsergruppe Schwallungen

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Gemeinsam mit kompetenten Partnern:

WOHNMOBIL-CENTER
 Am Wasserturm

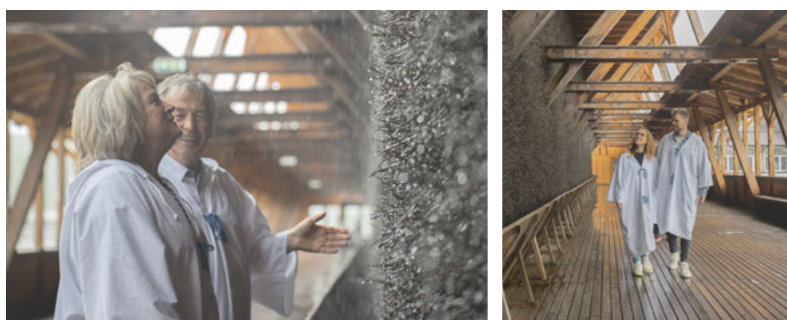
**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 – 36160
www.wm-aw.de

QR scannen

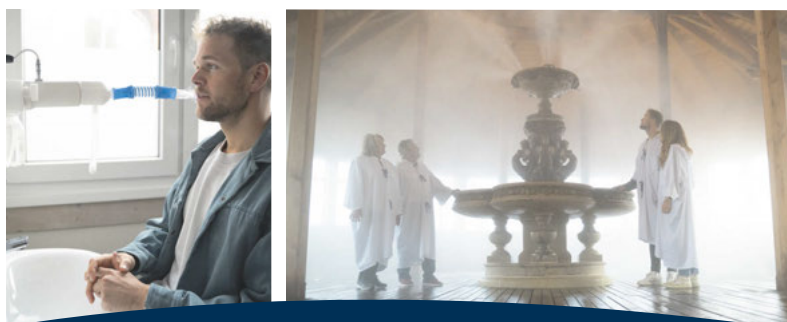
**SOLEWELT**Bad • Sauna • Gesundheit
Bad Salzungen

Hatschi, der Frühling ist da!

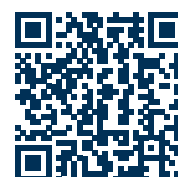


Stärken Sie Ihre Gesundheit bei einem Spaziergang durch unsere neuen Gradierwände.

Zudem erfahren Allergiker bei einer Sole-Nasen-Spülung in der Einzel-Inhalation Linderung in der Blütezeit.



Jetzt informieren!



Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen kAöR

Flößbrassen 1 • 36433 Bad Salzungen • Tel. 0 36 95 / 69 34 0 • info@solewelt.de • www.solewelt.de



**Bereit
für
starke
Ideen**

BAUER & MALSCH
Druck + Werbung GmbH

Schmalkalden
T 03683 4666111

Schmalkalden · T 03683 4666111 · druck-werbung.de

Hören begeistert!

auric
HÖRGERÄTE

Gut hören mit auric!

Kompetente, unverbindliche Beratung, modernste Akustik-Technologie und Hörgeräte aller namhaften Hersteller - das und vieles mehr erwartet Sie in unserem auric Hörcenter.

- Kostenloser Hörtest
- Unverbindliche Beratung
- Kostenloses Probetragen
- Hörgeräte aller Hersteller
- Hausbesuchs-Service
- Gehörschutzberatung und -produkte



Sie erreichen uns barrierefrei
mit dem Aufzug!

auric Hörcenter in Schmalkalden
Eichelbach 1
(In der 1. Etage des Arbeitsamtes)
Telefon (03683) 4 07 94 37
schmalkalden@auric-hoercenter.de



www.auric-hoercenter.de/schmalkalden



Putzteufel GmbH
Glas- und Gebäudereinigung
Garten- und Landschaftsmanagement



Aktuelle Jobangebote (m/w/d):

- Gärtner/Helfer Grünanlagenpflege
- Glas- und Gebäudereiniger
- Industriereiniger (Lebensmittelb.)
- Werkstatthelfer/ Lagermitarbeiter/ Allround Handwerker/ Hausmeister

